

Lesefassung

Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim

Die Lesefassung berücksichtigt:

- 1. die Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 08.11.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim vom 18.11.2011, Nr. 48**
- 2. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 13.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim vom 18.12.2019, Nr. 49**
- 3. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 18.02.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim vom 09.03.2022, Nr. 23**
- 4. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 1.10.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim vom 24.9.2025, Nr. 49**

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit. Der amtliche Satzungstext ist dem o.g. Bekanntmachungsorgan zu entnehmen.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seinen Sitzungen am 08.11.2011, 12.12.2019, 17.02.2022 und 12.09.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 08.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bad Gandersheim“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf gelbem Wappenfeld einen Topfhelm mit Helmbändern und Hörnern, die von Pfauenfedern umgeben sind sowie eine Lilie.
- (2) Die Farben der Flagge sind schwarz/gelb. Die Stadtflagge zeigt in zwei gleichen Längsbahnen die Farben Schwarz und Gelb. In der Mitte der Flagge ist das Stadtwappen angebracht.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Bad Gandersheim“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
 - d) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögen die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,

e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- 01. Ackenhausen
- 02. Altgandersheim
- 03. Clus
- 04. Dankelsheim
- 05. Dannhausen
- 06. Ellierode
- 07. Gehrenrode
- 08. Gremshausen
- 09. Hachenhausen
- 10. Harriehausen
- 11. Heckenbeck
- 12. Helmscherode
- 13. Seboldshausen
- 14. Wolperode
- 15. Wrescherode

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

(2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil. Sie/Er hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen.

(3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Verwaltung:

- a) Die Beglaubigung von Unter- und Abschriften, soweit die Stadt allgemein dafür zuständig ist.

- b) Die Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger (z.B. Lebensbescheinigungen für Rentner(innen)).
- c) Die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten mit Ausnahme von Sozialhilfeangelegenheiten und die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung.
- d) Mitwirkung bei der Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand einschl. der Durchführung der Straßenreinigung durch die Anlieger. Die Mitwirkung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist.
Mitwirkung bei der Kontrolle der Bäume an öffentlichen Straßen auf Schädigung von Stamm und Krone, Totholz, Schädlingsbefall und Rissbildungen.
Die Funktionsfähigkeit von Straßenabläufen.
- e) Die Ermittlung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit in der Ortschaft, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung.
- f) Mitwirkung bei der Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z.B. Schul-, Sport-, Abwasser- und Versorgungsanlagen, Kindergärten, Friedhöfe, bebauten und unbebauten Grundstücken usw.).
- g) Mitwirkung bei der Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z.B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.
- h) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.
- i) Die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraumzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.). Andere Personen können hiermit beauftragt werden.
- j) Die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Stadtverwaltung.
- k) Das Ablesen der Wasseruhren in der Ortschaft. Andere Personen können hiermit beauftragt werden.
- l) Die Beratung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und der Führungskräfte in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft einschl. der Wahrnehmung von Interessen der Stadt bei örtlichen Institutionen wie z. B. Feldmarkinteressentschaft nach Absprache mit der Verwaltung.

- m) Die Organisation zur Kranzniederlegung am Volkstrauertag sowie der Besuch von Altersjubilaren in Absprache mit der Verwaltung.
- n) Die Aktualisierung des Aushangkastens.

(4) Für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch den Rat bestimmt werden. Die näheren Modalitäten wie Vorschlagsrecht für die stellv. Ortsvorsteherin/den stellv. Ortsvorstehers, Wohnsitz in der Ortschaft, Dauer der Bestimmung, Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis sowie Voraussetzung ihrer/seiner Abberufung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Ortsvorsteherinnen/des Ortsvorstehers.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an. Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Anstelle der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für den Bereich der Bau- und Ordnungsverwaltung durch die zuständige Fachbereichsleitung vertreten.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Gandersheim zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können

Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.bad-gandersheim.de/bekanntmachungen und im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Northeim unter der Adresse www.landkreis-northeim.de/amtsblatt. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich im Gandersheimer Kreisblatt soweit keine andere Form vorgeschrieben wird.
- (2) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses veröffentlicht.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für die Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 10a

Hybride Sitzungen

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung zugelassen wurde.

- (2) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis zum in der Ladung genannten Termin oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes unter Angabe eines Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der oder die Vorsitzende der Vertretung zuständig.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Die Anhörung bedarf zur Durchführung der vorherigen Beschlussfassung der Vertretung (§ 62 Abs. 2 NKomVG).
- (5) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Abgeordneten stimmen nach namentlichem Aufruf durch die oder den Vorsitzenden ab. Wer per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnimmt hat sicherzustellen, dass sie/er während der gesamten Sitzung in Bild und Ton wahrnehmbar ist.
- (6) Bei der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen, haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Abgeordneten sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend.

Artikel II

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 26.04.2001, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 14.12.2006 und die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 17.06.2010 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 12.09.2025

Stadt Bad Gandersheim

(S) Kielhorn
Der Bürgermeister

Diese Satzung ist mit Wirkung zum 1.10.2025 im Amtsblatt Nr. 49 für den Landkreis Norder-
heim vom 24.9.2025 veröffentlicht worden.